



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Umwelt
UVP-VP

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG

Projekt: Sanierung/Erneuerung biologische Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Eckernförde

- Abbruch Belebungsbecken 1 und 2
- Abbruch Denitrifikationsbecken 1 und 2
- Abbruch Verteilerbauwerk
- Neubau Belebungsbecken 1
- Projektverantwortlicher: Stadt Eckernförde

Standort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Eckernförde, Gemarkung Louisenberg, Flur 1, Flurstück 38/6

Erste Stufe (§ 7 Abs. 1 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß den Planunterlagen soll eine Beseitigung der vorhandenen Belebungsbecken 1 + 2 und die Neuerrichtung eines Belebungsbeckens stattfinden.

Bei den Baumaßnahmen und während der (Umbau-) und Abbrucharbeiten ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Die Baumaßnahmen werden auf zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Im ersten Bauabschnitt im Frühjahr (2025) finden die Abbrucharbeiten und Errichtung einer Grundwasserhaltung statt. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen. Das Grundwasser wird voraussichtlich über den Ablauf der Kläranlage in die Ostsee eingeleitet. Im zweiten Bauabschnitt Sommermonate (2025) finden die Neubauarbeiten statt. Eine Grundwasserhaltung wird hier wahrscheinlich nicht notwendig sein.

Wichtig hier: Ein Teil des Belebungsbeckens wird nur segmentweise zurückgebaut. Teilweise wird dies bestehen bleiben um den anstehenden Erdhang und weitere Betriebsgebäude zu sichern.

Die Abfallerzeugung im Rahmen der Baumaßnahmen umfasst die ausgebauten Geräte und Rohrleitungen (Metalle), Bauabfälle und Bauschutt sowie Kabel und Verteilerschränke.

Aus einem Schadstoffgutachten vom Juli 2023 geht hervor, dass Anstriche, Reparaturmörtel und Wandhülsen der Belebungsbecken 1 und 2 sowie des Verteilerschachtes astbesthaltig sind. Erhöhte Blei- und Zinkwerte sind an den Denitrifikationsbecken zu finden.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Bau- und Anlieferfahrzeuge, Metallbearbeitung und Bohren sowie Schneiden von Beton entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 05.09.2024 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros PFI Planungsgemeinschaft GmbH.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem im Landschaftsplan der Stadt Eckernförde ausgewiesenen Sondergebiet für die Abwasserbeseitigung. Die Anlage wurde Mitte der 1950er in Betrieb genommen. Seit dem Programm „Weitergehende Abwasserreinigung“ für Stickstoff- und Phosphorelimination (1989) ausgebaut, stetig unterhalten und verbessert. Es soll nun ein Ersatz bzw. Neubau der Belebungsbecken 1 und 2 folgen, wobei aus den Belebungsbecken 1 und 2 ein rechteckiges Belebungsbecken 1 wird. Das Verteilerbauwerk und die Denitrifikationsbecken werden abgerissen.

Es haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv entwickelt, es befinden sich um Umfeld der Anlage 2 FFH-Gebiete. Das Gelände der Kläranlage selbst ist durch Straßen, Gebäude und Betonbecken zum Teil versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben. Eine weitere Versiegelung findet nicht statt, da an dem Standort der alten Becken das neue Belebungsbecken kommen wird. Ferner wird ein kleiner Teil der vorherigen Flächen wieder zur Verfügung gestellt. Das neue Belebungsbecken ist nicht größer als andere oder vorherige Bestandsgebäude auf dem Gelände der Kläranlage und fügt sich in das Gesamtkonzept passend ein.

3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 03.12.2024 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	FFH-Gebiet 1525-331 „Hemmelmarker See“, FFH-Gebiet 1425-330 „Aasee und Umgebung“,
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	„Bültsee und Umgebung“ in 2,9 km, Gebietsnummer 104
Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine bekannt

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Anliegend: Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 „Schwanseener Ostseeküste“
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Keine bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der chemische Zustand des Grundwassers ist landwirtschaftlich geprägt, ein Risiko- oder Überschwemmungsgebiet befindet sich dort nicht. Ein Heilquellenschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet sind nicht vorhanden.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine bekannt
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Eckernförde. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 360 m entfernt. Angrenzend liegt der Segelclub Eckernförde und das Gelände der Bundeswehr
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist	Am Ort (Norderschanze/Obelisk)

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hauptemissionen aus der Kläranlage sind nach Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin Geräusche und Gerüche. Erschütterungen und Staubentwicklungen sind unter normalen Betriebsbedingungen nicht zu erwarten. Die Geräusche werden sich gegenüber der vorhandenen Situation nicht negativ verändern.

Es wird keine negative Veränderung des Landschaftsbildes geben, da das Bauwerk nicht größer oder höher ist als die Bestandsgebäude. Viel mehr verringert sich das Gesamtvolumen an Gebäuden.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen sind bei dem Rückbau der Bestandsanlagen nach den bestehenden Regeln durchzuführen. Während der Baumaßnahmen sind Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten soweit möglich zu verhindern. Höhere Lärmemissionen der neuen Anlagenteile sind im Vergleich zu den bestehenden Anlagenteilen nicht zu erwarten.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 durch die Maßnahme nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht feststellbar, da alle Veränderungen auf bestehenden Bauwerken stattfinden, Bauwerke austauschen oder im Boden liegen. Präsentere Gebäude als bisher werden nicht errichtet.

Es kommt während der Bauphase zu geringen Beeinträchtigungen durch Baulärm und ggf. Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung

der Bauphase und dem Abstand zu dem o.a. FFH-Gebiet in mind. 1,3 km Entfernung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher kein Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 16.12.2024
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Im Auftrage

Lukas Heumann